

Abrechnung prothetischer Leistungen nach der aktuell gültigen GOZ

Antworten auf häufige Fragen

Passend zum Schwerpunktthema „Prothetik“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag häufig gestellten Fragen zur Abrechnung prothetischer Leistungen. Ein Ausblick auf die seitens des BMG geplanten Leistungsbeschreibungen der GOZ 2009 bringt auch in diesem Bereich interessante Aspekte.

Gerade die korrekte Abrechnung von Suprakonstruktionen wird immer wieder nachgefragt. Für die folgenden Suprakonstruktionsbeispiele wie auch deren denkbarer Abrechnung haben wir eine Befundsituation mit Implantaten regio 14, 12, 22, 24 bei ansonsten zahnlosem Oberkiefer ausgewählt.

Abrechnung von Suprakonstruktionen

Je nach Suprakonstruktion sind mehrere Gebührenpositionen denkbar: Vier Goldkappen auf die Implantate, drei Stege, drei Stegreiter sowie eine Totale Prothese am Oberkiefer lösen folgende GOZ-Positionen aus:

- 4-mal GOZ 500 für die Goldkappen
- 3-mal GOZ 507 für die Stege
- 3-mal GOZ 508 für die Stegreiter
- 1-mal GOZ 522 für die Totale Prothese am Oberkiefer, wobei die Vollprothese im Vordergrund der Betrachtung steht.

Statt nach GOZ 522 kann auch folgendermaßen abgerechnet werden:

- 1-mal GOZ 521 für die Konstruktion
- 5-mal GOZ 507 für die Spannen 13, 11 bis 21, 23 und die „Freiendsättel“ 15 bis 17 und 25 bis 27, wobei die Konstruktion als Teilprothese angesehen wird.

Vier Kugelkopfanter auf die Implantate sowie eine Totale Prothese am Oberkiefer lösen folgende GOZ-Positionen aus:

- 4-mal GOZ 503 für die Kugelkopfanter
- 4-mal GOZ 508 für die Verbindungselemente in der Totalprothese
- 1-mal GOZ 522 für die Totale Prothese am Oberkiefer.

Vier Teleskopkronen auf die Implantate sowie eine Totale Prothese am Oberkiefer lösen folgende GOZ-Positionen aus:

- 4-mal GOZ 504 für die Teleskopkronen
- gegebenenfalls 4-mal GOZ 508 (siehe Seite 25)
- 1-mal GOZ 522 für die Totale Prothese am Oberkiefer, wobei die Vollprothese im Vordergrund der Betrachtung steht.

Statt nach GOZ 522 kann auch folgendermaßen abgerechnet werden:

- 1-mal GOZ 521 für die Konstruktion
- 5-mal GOZ 507 für die Spannen 13, 11 bis 21, 23 und die „Freiendsättel“ 15 bis 17 und 25 bis 27, wobei die Konstruktion als Teilprothese angesehen wird.

► GOZ 517 „Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer“

GOZ 517 kann immer dann berechnet werden, wenn der konfektionierte Löffel nicht ausreicht. Ebenfalls berechnet werden kann GOZ 517 für den umgearbeiteten (individualisierten) Löffel. Dies gilt nicht nur im Zusammenhang mit prothetischen Leistungen nach GOZ 500 ff., sondern auch neben Inlays, Teilkronen und Kronen (GOZ 215 bis 217 beziehungsweise 220 bis 222). Spezielle Abformungen zur Remontage sind je Kiefer nach GOZ 517 berechnungsfähig, auch wenn kein individueller Löffel hergestellt wird.

Der GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hält dazu fest: „Der individualisierte konfektionierte Löffel ist nach Geb.-Nr. 517 GOZ zu berechnen, wenn mit diesem Löffel eine individuelle Kieferabformung durchgeführt wird. Die alleinige Abformmethode z. B. Hydrokolloid berechtigt nicht zur Berechnung der Geb.-Nr. 517 GOZ.“

Aus der Rechtsprechung liegt ein Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 20.8.1993 (Az. 20 C 6491/93) vor: Unabhängig davon, ob eine prothetische oder eine konservierende Behandlung durchgeführt wird, kann eine besondere Situation, so etwa eine eingeschränkte Mundöffnung, die Anwendung konfektionierter Abdrucklöffel unmöglich machen, so dass ein individuell gefertig-

ter Abdrucklöffel angefertigt werden muss. In beiden Fällen kann die GOZ-Nummer 517 berechnet werden.

Prothetische Leistungen in der GOZ 2009?

Die allermeisten Leistungsbeschreibungen des Entwurfs des BMG für die GOZ 2009 im Bereich „Prothetische Leistungen“ entsprechen den jetzigen, dennoch wurden auch hier einige „Präzisierungen“ eingearbeitet.

Mit den Leistungen nach den Nummern GOZ neu 500 bis 505 sind folgende Leistungen abgegolten: „Präparation des Zahnes oder Implantats, ggf. Farbbestimmung, Abformungen (auch des Gegenkiefers), Einproben, provisorisches Ein- und Ausgliedern, Reinigung des Zahnstumpfes, Adjustierung der statischen und dynamischen Okklusion, Kieferrelationsbestimmung (mit einfachen Methoden, soweit nicht in Abschnitt J enthalten), festes Einfügen ggf. auch adhäsive Befestigung, Nachkontrolle und Korrekturen.“

Mit der Passage „gegebenenfalls auch adhäsive Befestigung“ entfällt diese Technik als Begründung für den Steigerungsfaktor. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar, da es sich hierbei um einen vollkommen unterschiedlichen Zeitaufwand im Vergleich zum konventionellen Zementieren handelt.

▶ GOZ neu 505 (Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, je Spanne) besagt: „Die Leistung nach Nr. 505 ist neben den Leistungen nach den Nummern 520 bis 526 für dieselbe Spanne nicht berechnungsfähig.“

▶ GOZ neu 520: Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschließlich einfacher Haltevorrichtungen und/oder ggf. Stützvorrichtungen zum Ersatz von einem bis vier fehlenden Zähnen

▶ GOZ neu 521: Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschließlich einfacher Haltevorrichtungen und/oder gegebenenfalls Stützvorrichtungen zum Ersatz von fünf bis acht fehlenden Zähnen

▶ GOZ neu 522: Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschließlich einfacher Haltevorrichtungen und/oder gegebenenfalls Stützvorrichtungen zum Ersatz von mehr als acht fehlenden Zähnen

▶ GOZ neu 523: Immediatprothese einschließlich anatomischer Abformung

▶ GOZ neu 525: Totale Prothese oder Cover-Denture-Prothese im Oberkiefer gegebenenfalls unter Verwendung einer Metallbasis

▶ GOZ neu 526: Totale Prothese oder Cover-Denture-Prothese im Unterkiefer gegebenenfalls unter Verwendung einer Metallbasis

▶ GOZ 507 (entspricht GOZ neu 505) ist bisher neben GOZ 520 bzw. 521 (entspricht GOZ neu 520 bis 522) berechnungsfähig. Dies sollte auch in der GOZ neu eingearbeitet werden.

▶ GOZ neu 505a: Versorgung eines Lückengebisses durch zusammengesetzt festsitzende oder abnehmbare Brücken und/oder durch kombiniert festsitzend/ herausnehmbaren Zahnersatz, je Verbindungselement besagt: „Die Leistung nach der Nummer 505a ist neben einer Leistung nach der Nummer 503 und 503a (Anmerkung: Teleskopkronen) nur dann berechnungsfähig, wenn eine Teleskopkrone oder Konuskrone durch Verbindungselemente, wie z.B. Retentionskugeln, ergänzt wird.“

▶ Aktuell ist GOZ 508 neben GOZ 504 auch unter anderen Voraussetzungen (Außenteleskopkrone mit Verbindung zum Kunststoffsaattel, zu einem Brückengeld oder zu einem Verbinder der Modellgussprothese) berechenbar.

▶ GOZ neu 530: Anatomische Abformung mit individuellem Löffel, je Kiefer hält fest: „Eine Leistung nach Nummer 530 ist nur berechnungsfähig, wenn der übliche konfektionierte oder individualisierte Löffel nicht ausreicht. (...) Eine Leistung nach Nummer 530 ist auch neben Kronen, Implantaten (auch Einzelimplantate) und Brücken – nicht jedoch neben einer Einzelkrone auf natürlichen Zähnen – berechnungsfähig, gerechnet je Kiefer.“ Bisher löst der individuelle Löffel wie auch der individualisierte Löffel generell GOZ alt 517 aus.

▶ GOZ neu 541 bis 545 (Wiederherstellungsmaßnahmen): „Neben den Leistungen nach den Nummern 541 bis 545 sind Leistungen nach den Nummern 530, 531 oder 532 nicht berechnungsfähig.“

▶ GOZ neu 530 = Anatomische Abformung mit individuellem Löffel, je Kiefer

▶ GOZ neu 531 = Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel

▶ GOZ neu 532 = Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel

Diese Einschränkungen existieren bisher nicht und sind auch nicht sachgerecht.